

EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte Nr. KE-S144-4711-03

im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1230, Anhang V Teil A, bei Inverkehrbringen ab dem 20.01.2027; zugleich EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2006/42/EG, Anhang II Nr. 1 Abschnitt A, bei Inverkehrbringen bis zum 19.01.2027

Hersteller Name und Adresse:

Mustermann GmbH, Beispielstraße 16, D-11111 Mustercity
www.mustermann.de / info@mustermann.de

Name und Adresse des Bevollmächtigten des Herstellers in der EU:

für die vorliegende Maschine nicht anwendbar

Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen (Richtlinie 2006/42/EG, Anhang II Nr. 1 Abschnitt A Nr. 2):

Mustermann GmbH, Beispielstraße 16, D-11111 Mustercity

Anschrift des Verwendungsorts (für Maschinen zum Heben von Lasten, die fest in ein Gebäude oder ein Bauwerk eingebaut werden sollen):

für die vorliegende Maschine nicht anwendbar

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.

Gegenstand der Erklärung (Beschreibung und Identifizierung der Maschine):

Rohrendenbearbeitungsmaschine für Rohre aus Stahl und Buntmetallen

Kategorie Maschine

Funktion Planen und Anfasen von Rohrenden

Handelsbezeichnung TubeEdge S144

Modell/Typ S144

Serien-Nr. 4711

Baujahr 2023

Der oben genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006: Die Maschine entspricht allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern sie bis zum 19.01.2027 in Verkehr gebracht wird.

Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 14. Juni 2023: Die Maschine entspricht allen einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung, sofern sie ab dem 20.01.2027 in Verkehr gebracht wird.

EMV-Richtlinie 2014/30/EU vom 26. Februar 2014: Die Maschine entspricht allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie, unabhängig vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Benannte Stelle (Richtlinie 2006/42/EG, Anhang IX) bzw. notifizierte Stelle (Verordnung (EU) 2023/1230, Anhang VII) und Baumusterprüfbescheinigung: für die vorliegende Maschine nicht anwendbar

Benannte Stelle, die das umfassende Qualitätssicherungssystem nach Anhang X der Richtlinie 2006/42/EG genehmigt hat: für die vorliegende Maschine nicht anwendbar

EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte Nr. KE-S144-4711-03

im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1230, Anhang V Teil A, bei Inverkehrbringen ab dem 20.01.2027; zugleich EG-Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 2006/42/EG, Anhang II Nr. 1 Abschnitt A, bei Inverkehrbringen bis zum 19.01.2027

Angewandte harmonisierte Normen:

EN ISO 12100:2010	Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung – gelistet unter Richtlinie 2006/42/EG – Vermutungswirkung bei Inverkehrbringen bis 19.01.2027
EN 60204-1:2018	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – gelistet unter Richtlinie 2006/42/EG – Vermutungswirkung bei Inverkehrbringen bis 19.01.2027
EN 61000-6-2:2005 + AC:2005	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 6-2: Fachgrundnormen – Störfestigkeit für Industriebereiche – gelistet unter Richtlinie 2014/30/EU (ABl. C 173 vom 13.05.2016)
EN 61000-6-4:2007 + A1:2011	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Teil 6-4: Fachgrundnormen – Störaussendung für Industriebereiche – gelistet unter Richtlinie 2014/30/EU (ABl. C 173 vom 13.05.2016)

Andere angewandte Normen und technische Spezifikationen:

EN ISO 12100:2010	Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung – bei Inverkehrbringen ab 20.01.2027, solange die Norm nicht unter der Verordnung (EU) 2023/1230 gelistet ist
EN 60204-1:2018	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – bei Inverkehrbringen ab 20.01.2027, solange die Norm nicht unter der Verordnung (EU) 2023/1230 gelistet ist
VDI-Richtlinie 2854:1991	Sicherheitstechnische Anforderungen an automatisierte Fertigungssysteme

Angewandtes Konformitätsbewertungsverfahren:

Interne Fertigungskontrolle nach Anhang VIII der Richtlinie 2006/42/EG (Art. 12 Abs. 2) bzw. nach Anhang VI der Verordnung (EU) 2023/1230 (Art. 25 Abs. 4)

Nach Verordnung (EU) 2023/1230, Anhang V Teil A Nr. 9 (bei Inverkehrbringen ab dem 20.01.2027): Die Maschine oder das dazugehörige Produkt unterliegt dem Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul A).

Weitere Angaben: Unterzeichnet für und im Namen von: Mustermann GmbH

Mustercity, 30.09.2026

(Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)
bevollmächtigte Person)

Thomas Mustermann (Technischer Leiter)

(Name, Funktion; im Namen des Herstellers)